



MDg Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

nachrichtlich:

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 4. November 2008

Bundeszentralamt für Steuern

BETREFF **Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG;
Gesellschafterbezogene Ermittlung der Überentnahmen**

BEZUG BMF-Schreiben vom 7. Mai 2008 (BStBl I S. 588)

GZ **IV C 6 - S 2144/07/10001**

DOK **2008/0578483**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach dem Urteil des BFH vom 29. März 2007 (BStBl II 2008 S. 420) sind die Überentnahmen bei der Schuldzinsenzurechnung nach § 4 Abs. 4a EStG gesellschafterbezogen zu ermitteln. Die Finanzverwaltung hat die Überentnahmen bisher gesellschaftsbezogen ermittelt, sich der Rechtsprechung des BFH aber mit einer Übergangsregelung angeschlossen. Die gesellschaftsbezogene Ermittlung ist bei gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer noch für die Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Mai 2008 begonnen haben (BMF-Schreiben vom 7. Mai 2008 - BStBl I S. 588).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird es nicht beanstandet, wenn der Saldo an Über- oder Unterentnahmen des Wirtschaftsjahres, für das letztmals die gesellschaftsbezogene Ermittlung nach der bisherigen Verwaltungsauffassung erfolgte, nach dem Gewinnverteilungsschlüssel der Mitunternehmerschaft den einzelnen Mitunternehmern zugerechnet wird. Auf eine Rückrechnung nach der gesellschafterbezogenen Ermittlungsmethode bis zur Gründung der Mitunternehmerschaft/Einführung der Vorschrift wird in diesen Fällen aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Voraussetzung dafür ist ein übereinstimmender Antrag der Mitunternehmer.

Seite 2 Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Christoph Weiser